

## WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2006

Ausgegeben zu Münster am 29. Dezember 2006

Nr. 17

Inhalt	Seite
Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 15. August 2006	800
1.) Ordnung des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. Juni 2006	844
1.) Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms- Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 vom 26. Juni 2006	848
4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. März 1999 – Modellversuch – vom 09. August 2006	849

Herausgegeben vom Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Schlossplatz 2, 48149 Münster AB Uni 2006/17

http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html



#### **Ordnung**

### für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 15. August 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. I Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 ( GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S.752), hat die Westfälische Wilhelms- Universität die folgende Ordnung erlassen:

#### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 10 Prüfungsrelevante Leistungen
- § 11 Die Bachelorarbeit
- § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung
- § 16 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 17 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 18 Diploma Supplement
- § 19 Einsicht in die Studienakten
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 22 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Betriebswirtschaftslehre.

#### § 2 Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

#### § 3 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Science" (BSc) verliehen.

#### § 4 Zuständigkeit

Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig.

#### § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Für Hochschulwechsler und Studiengangwechsler erfolgt keine Zulassung mit der Einschreibung, sondern erst nach entsprechender Meldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und Klärung der positiven und negativen Anrechnungen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn der Studierende/die Studierende die Diplom-Vorprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomprüfung, die Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenchaftlichen Studiengang (außer Wirtschaftsinformatik an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule) endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung zu den laut Studienordnung für das fünfte und höhere Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen setzt den erfolgreichen Abschluss aller für das erste und zweite Semester vorgesehenen Module voraus. Ausgenommen davon sind Studienplatzwechsler und Studienfachwechsler. Diese haben die Modulprüfungen des ersten und des zweiten Semesters so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von drei

- Semestern abzulegen, soweit keine entsprechenden Anrechnungen erfolgen. Andernfalls sind sie bis zur Erfüllung dieses Erfordernisses von weiteren Prüfungen auszuschließen.
- (4) Soweit darüber hinaus die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

#### § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1500 bis 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 4500 bis 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

#### § 7 Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:
  - a) 11 Pflichtmodule im Kernbereich Betriebswirtschaftslehre
  - b) 3 Wahlpflichtmodule im Kernbereich Betriebswirtschaftslehre
  - c) 2 Pflichtmodule im Kernbereich Volkswirtschaftslehre
  - d) Mindestens 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 Leistungs-punkten im Kernbereich Volkswirtschaftslehre
  - e) 5 Pflichtmodule in fachübergreifenden Methoden und Sprachkompetenz
  - f) Die Bachelorarbeit
- (2) Im Einzelnen müssen die folgenden Module studiert werden:
  - 1. Kernbereich Betriebswirtschaftslehre:
    - a) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (10 Leistungspunkte (LP))
    - b) Grundlagen des Rechnungswesens (10 LP)
    - c) Bilanzen und Steuern (5 LP)
    - d) Marketing Management (10 LP)
    - e) Operations Management (5 LP)
    - f) Controlling (5 LP)
    - g) Betriebliche Finanzwirtschaft (10 LP)
    - h) Planung und Entscheidungsrechnung (5 LP)
    - i) Management und Governance (5 LP)

- j) Integriertes Management Seminar (10 LP)
- k) Finance und Accounting Seminar (10 LP)
- 2. Kernbereich Volkswirtschaftslehre:
  - a) Mikroökonomik 1 (10 LP)
  - b) Makroökonomik 1 (10 LP)
- 3. Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre:
  - a) Vertiefung Management (5 LP)
  - b) Vertiefung Marketing (5 LP)
  - c) Vertiefung Accounting (5 LP)
  - d) Internationales Management (5 LP)
  - e) Ausgewählte Kapitel der Betriebswirtschaftslehre (5 LP)
- 4. Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre
  - a) VWL Wahlpflichtmodul 1 (5 oder 10 LP)
  - b) VWL Wahlpflichtmodul 2 (5 oder 10 LP)
  - c) VWL Wahlpflichtmodul 3 (5 oder 10 LP)

Die volkswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule können frei aus dem entsprechenden Angebot volkswirtschaftlicher Pflicht- und Wahlpflichtmodule gewählt werden, soweit die in den einzelnen Modulen verlangten Voraussetzungen erfüllt sind. Es müssen insgesamt 15 LP erzielt werden. Die Module Mikroökonomik 1 (10 LP) und Makroökonomik 1 (10 LP) sind ausgeschlossen, da diese zum Kernbereich Volkswirtschaftslehre gehören.

- 5. Pflichtbereich Fachübergreifende Methoden und Sprachkompetenz
  - a) Recht für Ökonomen (10 LP)
  - b) Statistik (10 LP)
  - c) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (5 LP)
  - d) Wirtschaftsinformatik (5 LP)
  - e) Wirtschaftsenglisch (5 LP)

Hinzu kommt die Bachelorarbeit (10 LP). Näheres regeln die jeweiligen Modulbeschreibungen und der Studienverlaufsplan im Anhang dieser Prüfungsordnung.

- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 180 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 170 Leistungspunkte auf prüfungsrelevante Leistungen und 10 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit.
- (4) Die angebotenen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und die dabei zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Es gilt die jedes Semester auf den Internet-Seiten des Prüfungsamtes veröffentlichte Modulbeschreibung.

#### § 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des

- wissenschaftlichen Mitarbeiters/der wissenschaftlichen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.
- (2) Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren ständige(n) Vertreter(in).
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung.
- (4) Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen beratend mit.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) und zwei weiteren Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an seiner/ihrer Stelle kann sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) handeln.
- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (9) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

#### § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Für ein bestandenes Modul werden in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte vergeben, für eine bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester auch verschiedener Fächerzusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten sowie auch Unterschiede in den einzelnen Studienjahren bestehen.
- (2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit zusammen. Eine Modulprüfung kann aus mehreren prüfungsrelevanten Leistungen bestehen. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die prüfungsrelevanten Leistungen sowie ihre Gewichtung zur Ermittlung der Modulnote ergibt sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird. Prüfungsleistungen eines Moduls sollen im jeweils darauf folgenden Semester wiederholt werden können.

#### § 10 Prüfungsrelevante Leistungen

- (1) Die Modulbeschreibungen geben Empfehlungen bzgl. der Voraussetzungen, die bei einer Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen vorliegen sollen.
- (2) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer oder mehrerer prüfungsrelevanter Leistung voraus. Dies können insbesondere sein: A Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Leistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung der Prüfung. Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell heranzuziehenden Zweitprüfer, ggf. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen, nachvollziehbar sind.

- Darüber hinaus können auch Prüfungsvorleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.
- (3) Prüfungsrelevante Leistungen und Prüfungsvorleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind durch den Prüfungsausschuss - unter Anhörung des zuständigen Prüfers - vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat. Hat der Prüfling mindestens 60 Prozent der für das Bestehen der Prüfung erforderlichen Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent. "befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent.,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet.

Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (4) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Prüfungsleistung die dieser zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden je Punkt entsprechen. Die Dauer der Klausur soll 120 Minuten für je 5 vergebene Leistungspunkte entsprechen. Abweichungen um bis zu 50% hiervon sind in beide Richtungen möglich.
- (5) Prüfungsleistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden, sind im Regelfall Bestandteil der Bachelorprüfung (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsvorleistungen, welche innerhalb eines Moduls zu erbringen sind, aber nicht in die Endnote der Bachelorprüfung eingehen, sollen die Ausnahme sein und müssen als solche gekennzeichnet werden.
- (6) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (7) Für jede prüfungsrelevante Leistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. Die Fristen für die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu 14 Tagen vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.
- (8) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so ist auf Antrag des Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüflingen die betreffende Prüfungsleistung wiederholt wird. Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren müssen innerhalb eines Monats seit Erbringung der Prüfungsleistung, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden.

#### § 11 Die Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird als wissenschaftliche Themenarbeit geschrieben. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 7.000 Worten im Haupttext nicht überschreiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. Für die Wahl des Prüfers der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Lehnt der vorgeschlagene Prüfer die Betreuung ab, wird der Kandidat/die Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag einem Betreuer zugewiesen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch den Prüfer. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 120 Leistungspunkte aus prüfungsrelevanten Studienleistungen erreicht hat. Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Mit Genehmigung des Betreuers kann die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel

benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

#### § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfer in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und zusätzlich einfach in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß und/oder nicht formgemäß vorgelegt, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer; der erste Prüfer soll der Themensteller sein. Die Bewertung durch jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Eine Delegierung der Vorkorrektur ist zulässig.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll drei Monate nicht überschreiten.
- (4) Als Note der Bachelorarbeit wird vorbehaltlich von Satz 3 das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen festgesetzt. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf "ausreichend" (4,0) und die andere auf "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0), wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein(e) dritte(r) Prüfer(in) hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer(innen) die Note der Diplomarbeit gemeinsam fest. Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit.
- (5) Im Falle von Absatz 2 Satz 2 ist ein(e) zweite(r) Prüfer(in) hinzuzuziehen, wenn die Bachelorarbeit nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Absatz 4 gilt entsprechend.

#### § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 95 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die , prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Bachelorarbeit in Form einer wissenschaftlichen Themenarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Prüferin/Prüfer für die Bachelorarbeit in Form eines Praktikumsberichts kann jede gemäß § 95 HG prüfungsberechtigte Person sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der

- Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Der/die Beisitzer(in) führt das Protokoll. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) ist zulässig.
- (7) Legt der/die Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer prüfungsrelevanten Leistung ein, so kann der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme des Prüfers die Stellungnahme eines zweiten Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. Die Heranziehung eines zweiten Prüfers ist zwingend erforderlich, wenn es im Widerspruchsfall um das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung geht.

#### § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen, bestandene Prüfungsleistungen und Fehlversuche, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen mit den Punkten, welche gemäß dieser Prüfungsordnung dafür vorgesehen sind, angerechnet, sofern sie sich einem Modul oder einer prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls zuordnen lassen und in Münster erbracht werden müssen. Fachspezifische Sprachprüfungen werden unabhängig davon, wo sie erbracht wurden, grundsätzlich anerkannt, wenn sie den in den entsprechenden Modulen vorgesehenen Standards entsprechen. In Zweifelsfällen bzgl. der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. von Sprachprüfungen holt der Prüfungsausschuss entsprechende Expertise ein.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Nicht bestandene, gleichwertige Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 90 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, so werden die dafür vorgesehenen Punkte ohne Note gut geschrieben. Eine Berücksichtigung der Benotung in der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt nicht. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können höchstens bis zu einem Anteil von 120 Leistungspunkten angerechnet werden.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

#### § 15 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. Für Sprachprüfungen gilt diese Versuchsbegrenzung nicht, sondern diese können unbegrenzt wiederholt werden. Insgesamt stehen den Studierenden darüber hinaus Zusatzversuche im Umfang von 20 Leistungspunkten zur Verfügung, die wahlweise für die auch mehrmalige Wiederholung nicht-bestandener prüfungsrelevanter Leistungen oder für die Wiederholung bereits bestandener prüfungsrelevanter Leistungen zwecks Notenverbesserung eingesetzt werden können. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur unter Einsatz entsprechender Leistungspunkte der Zusatzversuchsregelung möglich. Für Studiengangwechsler und für Hochschulwechsler, die gleichwertige prüfungsrelevante Leistungen eines Moduls oder Module oder die Bachelorarbeit insgesamt nicht bestanden haben, werden diese Fehlversuche auf die Zahl ihrer Wiederholungsmöglichkeiten und ggf. auf die Zahl ihrer Zusatzversuche angerechnet.
- (3) Zusatzversuche müssen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse für die entsprechende prüfungsrelevante Leistung geltend gemacht werden.
- (4) Bei Geltendmachung eines Zusatzversuchs für eine nicht bestandene prüfungsrelevante Leistung gilt diese als nicht unternommen.
- (5) Bei Geltendmachung eines Zusatzversuchs für eine bestandene prüfungsrelevante Leistung kann der Kandidat/die Kandidatin die betreffende Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Wiederholungstermin ein zweites Mal erbringen, mit der Folge, dass die bessere der Noten gewertet wird. Die zweite Erbringung gilt nicht als eigener Versuch und das Setzen eines weiteren Zusatzversuchs auf diese Prüfung ist ausgeschlossen.
- (6) Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

- (7) Sind in einem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere prüfungsrelevante Leistungen erbracht und jeweils mit mindestens ausreichend bewertet worden und wechselt die Kandidatin/der Kandidat zu einem anderen Wahlpflichtmodul, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. Hat die Kandidatin/der Kandidat in dem bisherigen Wahlpflichtmodul Fehlversuche unternommen, so werden diese in Höhe der betreffenden Leistungspunkte auf die Zusatzversuche der Kandidatin/des Kandidaten angerechnet. Stehen dafür nicht mehr genügend Leistungspunkte als Zusatzversuche zur Verfügung, ist ein Wechsel des Wahlpflichtmoduls nicht möglich.
- (8) Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist nur unter Einsatz entsprechender Leistungspunkte der Zusatzversuchsregelung möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatinlder Kandidat bei ihrerlseiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule die Bachelorarbeit nicht bestanden haben, erhalten diesen Fehlversuch auf die Zahl Ihrer Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (9) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit in der Wiederholung und nach Ausschöpfen aller Zusatzversuchsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (10) Hat eine Studierendelein Studierender das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden ist.

# § 16 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Bachelorarbeit, für alle anderen prüfungsrelevanten Leistungen sowie für die Gesamtbenotung eines Moduls sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen

entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genugt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen

nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

(2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten und bewerteten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante und benotete Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut; von 1.6 bis 2.5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend; von 3,6 bis 4,0 = ausreichend; über 4.0 = nicht ausreichend.

(3) Aus den auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gebildeten Noten der Module einschließlich der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Module gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Sind in einem Wahlpflichtbereich mehr Module als in der Studienordnung vorgesehen erfolgreich absolviert worden, so geht nur die in der Studienordnung vorgesehene Anzahl dieser Module in die Gesamtnote ein. Die/der Studierende hat ein Wahlrecht, welche dies sein sollen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1.5 = sehr gut;

von 1.6 bis 2.5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend; von 3,6 bis 4,0 = ausreichend; über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Neben der Gesamtnote (mit Zahlenwert) wird eine ECTS-Note nach folgender Bestimmung zugeordnet:

Prozentzahl der erfolgreichen	<b>ECTS-Note</b>	ECTS-Grade
Studierenden, die normalerweise		
diese Note erhalten		
10 Prozent	excellent	A
25 Prozent	very good	В
30 Prozent	good	C
25 Prozent	satisfactory	D
10 Prozent	sufficient	F

Als Grundlage für die Berechnung der Note ist der Abschlussjahrgang als Kohorte rollierend zu erfassen. Bei geringer Größe können auch mehrere Jahrgänge zusammengefaßt werden.

#### § 17 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
  - a) die Note der Bachelorarbeit,
  - b) das Thema der Bachelorarbeit,
  - c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 16 Abs. 3,

- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- e) die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

#### § 18 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Freiwillig absolvierte Module, welche über die Anforderungen der Studienordnung hinausgehen, sind dabei als solche zu kennzeichnen.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

#### § 19 Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen Y nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

#### § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches

- Attest vorzulegen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Für alle Fälle, in welchen der Prüfungsausschuss die Gründe anerkennt, wird dies den Studierenden im allgemeinen Notenaushang unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Datenschutzes mitgeteilt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit bzw. des Berichts über das Bachelorpraktikum durch Täuschung, zum Beispiel mittels Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen von Satz 1 und Satz 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 21 Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. zur Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet

- der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 22 Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 21 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

#### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. April 2006

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor

Rrof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

# Modulbeschreibungen Bachelor of Science Betriebswirtschaftslehre

Modul Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

1	Name des Moduls		on der Petriebevirtseheftelehre		
2	Anbietendes Institut /	- Tarriage Total Data Domination (1)			
-	1	Institut für Kreditwesen (Koordination); Institut für Wirtschaftsinformatik; Lehrstuhl für BWL, insbes. Finanzierung			
	Verantwortliche(r) Dozent(in)	Prof. Dr	Andreas Pfingsten (Koordination); Prof. Dr. Heinz Lothar		
		Grob; Prof. Dr. Thomas Langer; Dr. Alfred Brink			
3	Anmeldung	Eine Anm	eldung zu den Vorlesungen ist nicht erforderlich. Für die		
	J	Übungen	ist eine Anmeldung über das Internet notwendig. Das		
		Prüfungsa	amt regelt die Anmeldung zur studienbegleitenden		
		Abschlus	Abschlusskiausur.		
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Das Modu	ıl bietet einen Überblick über grundlegende Fragen und		
		Methoden der Betriebswirtschaftslehre sowie über die betrieblichen			
		Thema di	bereiche. Exemplarisch vertieft werden als übergreifendes e Investitions- und Finanzierungsentscheidungen ein-		
		schließlich	n des zugehörigen finanzmathematischen Hand-		
		werkszeu	des.		
ĺ			erenden sollen mit zentralen betriebswirtschaftlichen		
		Begriffen	argumentieren, einfache Lösungsansätze entwickeln.		
ļ		Aufgaben	in einen Kontext einordnen und vor allem im Bereich		
		Investition	und Finanzierung lösen.		
		Die Vories	sungen werden durch ein Übungsangebot ergänzt, das den		
Jam		(ohne die	den durch die Behandlung konkreter Fragen und Aufgaben Vermittlung zusätzlicher Stoffinhalte) die häusliche		
		Nacharbe	it bzw. die Prüfungsvorbereitung sowie die Umstellung vom		
		Schul- aut	f den Universitätsbetrieb erleichtern soll.		
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Modu	ıl dient als Klammer für die nachfolgenden		
		betriebswi	irtschaftlichen Veranstaltungen, indem es das		
		Erkenntni	sobjekt Unternehmung in seiner Gesamtheit und in seinen		
		einzelnen Bausteinen vorstellt. In der Folge werden zunächst die			
		Teilbereiche isoliert behandelt, um gegen Ende des Studiums auf Basis fortgeschrittener Kenntnisse wieder integriert behandelt zu			
		werden.	gesommener Kemminsse wieder integnent benandeit zu		
			en aus dem Bereich Investition und Finanzierung ist in der		
		Praxis zur Entscheidungsvorbereitung einsetzbar.			
6	Zusammensetzung				
Ve	Veranstaltung SWS CP / ECTS				
		i i i			
	lesung Einführung in die Betriebswirts	schaftslel	nre 2 3		
Voi	lesung Finanzmathematik		1 2		
Voi	lesung Investition und Finanzierung		3 5		
	ung		2		
Σ					
7	Voraussetzungen		6+2 10		
[	Voiaussetzungen		In diesem Modul für Studienanfänger werden außer dem		
8	Wie häufig wird das Modul angebo	ten?	grundlegenden Schulwissen keine Vorkenntnisse erwartet. Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.		
9	Zeitraum zur Absolvierung des Mo	dule	Das Modul soll in einem Semester absolviert werden.		
10	to live and the second		Die Prüfung wird in jedem Semester angeboten.		
11	Zusammensetzung der Endnote de	<u> </u>			
• •	Moduls	Die Note der gemeinsamen Abschlussklausur ist gleichzeitig die Endnote des Moduls. In die Klausur gehen			
	modula	Aufgaben aus den einzelnen Vorlesungen ungefähr in			
	Relation zu deren Stundenumfang ein				
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen:	zum	Erforderlich sind ein regelmäßiger Besuch der Vor-		
	Bestehen des Moduls und zum Erl	angen	lesungen, deren Nacharbeit bzw. eine aktive Mitarbeit in		
	der CP	J	der Ubung sowie das Bestehen der studienbegleitenden		
<u></u>		<u> </u>	Abschlussklausur.		

## Modul Grundlagen des Rechnungswesens

1	Name des Moduls	Grundlagen des Rechnungswesens
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Lehrstuhl für Betriebswirtschaftlehre, insbesondere Controlling Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Prof. Dr. Wolfgang Berens Dr. Alfred Brink
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen des Prüfungsamtes zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Das Modul erschließt die Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens. Im Vordergrund steht dabei die Vermittlung der Zweckorientierung des externen wie auch des internen Rechnungswesens und die Schaffung eines Basiswissens, das es ermöglicht, praktische wie theoretische Fragestellungen des Rechungswesens zu bearbeiten. Der dazu notwendige Stoff wird in Vorlesungen vermittelt und in jeweils einer Klausur abgeprüft. Darüber hinaus werden zur Vertiefung des Stoffes vorlesungsbegleitende Fallstudien in Kleingruppen bearbeitet und gelöst. Die Übung zum betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen vertieft den Stoff der Vorlesung Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens anhand von Aufgaben, Fallstudien und Beispielen. Für alle Studierenden steht ein virtuelles Tutorium zu Buchführung und Abschluss im Internet zur Verfügung. Ausländische Studierende haben darüber hinaus die Möglichkeit, ein speziell konzipiertes Tutorium zu besuchen.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Modul "Grundlagen des Rechnungswesens" dient als Basismodul für vertiefende Veranstaltungen, die sich auf Aspekte des externen und internen Rechnungswesens beziehen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Buchführung und Abschluss	2	3
Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens	3	5
ibung zum betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen	1	2
	6	10

7	Voraussetzungen	Das Modul kann ohne betriebswirtschaftliche Vorkenntnisse belegt werden.	
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Das Modul wird jährlich angeboten. Die Veranstaltung Buchführung und Abschluss wird in jedem Semester Grundlagen des betriebswirtschaftlicher Rechnungswesens in jedem Sommersemester gelesen Die Klausuren können in jedem Semester geschrieber werden.	
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Das Modul kann in einem oder mehreren, sollte jedoch in den ersten beiden Semestern absolviert werden.	
10	Wiederholungsmöglichkeit	Beide Klausuren können in jedem Semester geschrieben werden, wobei die Vorlesung Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens nur im Sommersemester gelesen wird.	
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Noten der Klausuren gehen entsprechend der Verteilung der Credit-Points in die Gesamtnote ein. Die Übung wird nicht benotet.	
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP		

# Modul Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler

1	Name des Moduls	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
2	Anbietendes Institut /	Institut für Wirtschaftsinformatik
	Verantwortliche(r) Dozent(in)	Dr. Ingolf Terveer
3	Anmeldung	Eine Anmeldung zur Vorlesung ist nicht erforderlich. Für die Übungen ist eine Anmeldung über das Internet notwendig. Zu beachten sind die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
5	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Mit dem Modul "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler" werden Studierenden in den Studiengängen BWL/VWL und Wirtschaftsinformatik in unmittelbarem Anschluss an die Schulmathematik Grundkenntnisse der höheren Mathematik vermittelt. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Modellierung und methodischen Behandlung linearer und nichtlinearer Input-Output-Zusammenhänge mit Mitteln der Analysis und linearen Algebra. Betriebs- und volkswirtschaftliche Kennzahlen auf Basis von Ableitungen gehören ebenso hierzu wie Verflechtungs- und Wanderungsmodelle mittels Matrizen. Besonderes Augenmerk wird auf die grundlegende Lagrange-Methode zur nichtlinearen Optimierung gelegt. Die Vorlesung wird begleitet durch ein Proseminar, in dem unter Anleitung von Tutoren Übungsaufgaben gerechnet werden, sowie durch einen anfangs des Semesters stattfindenden Überbrückungskurs, in dem im Stile einer Vorlesung noch einmal die wesentlichen Inhalte der Schulmathematik wiederholt werden.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Grundlage aller quantitativen Methoden im wirtschaftswissenschaftlichen Studium, z.B.:  •Wirtschaftsinformatik: Operations Research, Stochastik, Datenanalyse, Simulation, Informatik  •BWL: Statistik (→Marketing), Operations Research (Controlling, Produktion  •VWL: Mikro- und Makroökonomie, Statistik
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler"	3	3
Übung zur "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler"	2	2
Überbrückungskurs zur "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler"	2	
	7	5

7	Voraussetzungen	Grundlegende mathematische Kenntnisse (Schulmathematik)	
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	jedes Wintersemester (für WI?)	
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	ein Semester	
10	Wiederholungsmöglichkeit	jedes Semester	
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote ergibt sich aus dem Ergebnis der Modulabschlussklausur.	
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Bestehen der Modulabschlussklausur	

## **Modul Statistik**

1	Name des Moduls	Statistik	
3	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)  Anmeldung	<ul> <li>Institut für Ökonometrie und Wirtschaftsstatistik (Pr Dr. Mark Trede)</li> <li>Professur für Volkswirtschaftslehre insb. Empirisch Wirtschaftsforschung (Prof. Dr. Bernd Wilfling)</li> <li>Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.</li> </ul>	
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Daten in Form von Tabellen, Grafiken und Kennzahlen übersichtlich darstellen; Manipulationsmöglichkeiten kennen lernen; Zusammenhänge zwischen ökonomischen Größen beschreiben und quantifizieren; Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung; Stichproben; Schätzen und Testen. Der Lernstoff wird in Form von zwei Vorlesungen mit begleitenden Proseminaren vermittelt.	
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses Modul legt die Grundlagen für jede Form empirischer Arbeit. Es ist Voraussetzung für die Module des Schwerpunkts "Ökonometrie und Statistik".	
	Zusammensetzung		

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Statistik I (Datenanalyse: Deskriptive Statistik)	2	- 5
Proseminar zu Statistik I	2	
Statistik II (Risiko und Chance: Statistische Inferenz)	2	5
Proseminar zu Statistik II	2	
$\Sigma$	8	10

7	Voraussetzungen	Schulwissen Mathematik
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	jährlich
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	2 Semester
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote entspricht der Klausurnote.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Mitarbeit in Vorlesungen und Proseminaren; eigenständiges Literaturstudium; Bestehen der Klausur.

## **Modul Wirtschaftsinformatik**

1	Name des Moduls	Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	
2	Anbietendes Institut /	Informationsverarbeitungsversorgungseinheit der	
İ	Verantwortliche(r) Dozent(in)	Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	
<u> </u>		Akad. Dir. Dr. Jan-Armin Reepmeyer	
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber	
		bitte die Regelungen zur Anmeldung zu Semester	
		begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes	
		sowie zu den Praxistests.	
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Ziel des Moduls ist, einen Überblick in die Struktur und	
ļ		Gestaltung eines Informations- und Kommunikations-	
		systems sowie dessen Möglichkeiten und Unmöglichkeiten	
		zu geben. Dies geschieht zum einen in der Lehrform der	
		klassischen Vorlesung, zum anderen in der Anleitung und Umsetzung der eigenständigen Arbeit am PC.	
İ		Inhalte der Vorlesung: Darstellung und Verarbeitung von	
		Daten, EDV-Plattform mit Hardware- und Software-	
	w.	plattform, Datenarchitektur incl. SQL, Anwendungs-	
1		architektur, IKS-Management	
		Inhalte der Arbeit am PC: Excel, Programmiersprache,	
		DB-System	
	Verwendung / Verwendbarkeit	Die vermittelten praktischen Kenntnisse werden in vielen	
		Veranstaltungen zur Lösung der dort gestellten Aufgaben	
		benötigt. Da IKS ein wesentlicher Bestandteil jedes	
		Unternehmens sind, ist ein Überblick über dieses Thema	
		notwendig für das Verständnis vieler Fragestellungen in	
6	Zusammonsotzung	späteren Veranstaltungen.	
U	Zusammensetzung		

Veranstaltung	SWS	CP/ECTS
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	2	
Anwendungen der Wirtschaftsinformatik	1	
Tutorium am PC zu den Anwendungen der Wirtsch.informatik	1	
$\Sigma$ 1	4	5

7	Voraussetzungen	Grundlegende Kenntnisse in der Nutzung eines Computers, sonst ohne Vorkenntnisse, da erstes Semester
	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich, Beginn zum WS mit den Grundzügen der Wirtschaftsinformatik
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von 3 Semestern
10	Wiederholungsmöglichkeit	Prüfung an einem computergestützen Prüfungssystem pro Semester Praxistestes: ein- bis zweimal im Monat, auch in der vorlesungsfreien Zeit
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Aus der Note des schriftlichen Prüfungsteils und den zu Punkten umgewandelten Ergebnissen der beiden Praxistests
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen und erfolgreiche Teilnahme an den abschließenden Prüfungen / Tests:  Prüfung an einem computergestützen Prüfungssystem  Drei Praxistests am Computer (Excel, Progr.sprache,
		Datenbanken mit SQL) Zur Vorbereitung der Praxistests ist eine eigenständige intensive Arbeit am Computer unverzichtbar, die bei Bedarf durch Tutoren in den Computerpools unterstützt wird.

Modul Recht für Ökonomen

1	Name des Moduls	Recht für Ökonomen		
2	Anbietendes Institut /	Zivilrecht: Prof. Kindl		
	Verantwortliche(r) Dozent(in)	Öffentliches Recht: Prof. Wolffgang		
3	Anmeldung	Anmeldung zur Prüfung beim Prüfungsamt laut PO		
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Zivilrecht: Einführung in die Grundlagen des Privatrechts: Vertragsschluss; Anfechtung; Stellvertretung; Minderjährigenrecht; Schuldrecht Allgemeiner Teil: Schuldnerund Gläubigerverzug, Unmöglichkeit, Schuldrecht Besonderer Teil in Grundzügen (insbesondere Kaufrecht). Öffentliches Recht: Staatsorganisationsrecht, insb. Staatsstrukturprinzipien, Staatsorgane, Funktionen, Systematik und Inhalte der Grundrechtsgewährleistungen; Grundlagen des Europarechts; Grundfreiheiten und Politiken des EU-Vertrags.  Vermittlung der Methoden juristischer Fallbearbeitung durch in die Vorlesung eingestreute Fallbesprechungen		
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Zivilrecht: Hohe Bedeutung insbesondere des Vertragsrechts für die spätere berufliche Praxis in Unternehmen.		
		Öffentliches Recht: Grundkenntnisse des deutschen Staatsrechts und des Europarechts sind unerlässliche Voraussetzung für das Verständnis staatlicher Maßnahmen mit wirtschaftsrechtlichem Bezug.		
6	Zusammensetzung	Dezug.		

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung Privatrecht I	2	3
Vorlesung Privatrecht II	2	3
Vorlesung Öffentliches Recht	2	4
	6	10

7	Voraussetzungen	Keine
	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jedes zweite Semester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von zwei Semestern
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Notendurchschnitt der zu erbringenden Leistungsnach- weise im Verhältnis entsprechend der CP gewichtet
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Vorlesungen. Das Modul wird mit jeweils einer Klausur in den jeweiligen Veranstaltungen abgeschlossen.

Modul Wirtschaftsenglisch

1	Name des Moduls	Fremdsprachen (Pflichtbereich fachübergreifende Methoden)		
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Sprachenzentrum, Dr. Gallagher, externe Sprachschulen		
3	Anmeldung	Anmeldung zur Prüfung beim Prüfungsamt laut PO		
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Ziel des Moduls ist der Erwerb von sehr guten Sprachkenntnissen in Englisch. Dazu werden seitens des Sprachzentrums der Universität sowie zum Teil auch durch die Fakultät entsprechende Sprachkurse angeboten.		
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Die Beherrschung der englischen Sprache ist essentiell für Ökonomen und insbesondere Voraussetzung für den Berufseintritt in internationalen Organisationen wie der EU oder der OECD.		
6	Zusammensetzung			

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
prachkurs Englisch I Sprachkurs Englisch II	2 2	
$\Sigma$	4	5

Voraussetzungen	Schulkenntnisse in Englisch
Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einstieg jedes Semester möglich
Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Laut Studienplan innerhalb von 2 Semestern vorgesehen
Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester
Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Ergebnis der Abschlussprüfung auf dem Level Unicert 3
Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Aktive Teilnahme an den Sprachkursen und Ablegen der entsprechenden Prüfung; nachgewiesene fachbezogene Sprachkenntnisse gleicher Qualifikation können ohne erneute Teilnahme oder Prüfung anerkannt werden.
	Wie häufig wird das Modul angeboten?  Zeitraum zur Absolvierung des Moduls  Wiederholungsmöglichkeit  Zusammensetzung der Endnote des Moduls  Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen

## Modul Mikroökonomik I

1	Name des Moduls	Einführung und Mikroökonomik	
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Lehrstuhl für Volkswirtschaftstheorie	
3	Anmeldung	Regelungen zur Anmeldungen der Prüfungen beachten; Übungsteilnahme mit Anmeldung	
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Grundfragen des Wirtschaftens, Märkte und Marktversagen, Theorie des Haushalts (Haushaltsoptimum, Güternachfrage, Faktorangebot, Versicherungen und Unsicherheit) Theorie der Unternehmung (Produktionstheorie, Minimalkostenkombination, Güterangebot, Faktornachfrage) Märkte I: vollkommene Konkurrenz (komparative Statik, Cob-Web-Theorem), Theoreme der Wohlfahrtsökonomik, Marktunvollkommenheiten, Monopol und Teilmonopol	
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Grundlagenveranstaltung für Studium der Wirtschaftswissenschaften (BWL, VWL, Wirtschaftsinformatik)	
6	Zusammensetzung		

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung Einführung in die VWL	2	Δ
Vorlesung Mikroökonomik	4	
Proseminare zur Mikroökonomik	2	6
$oldsymbol{\Sigma}$	8	10

7	Voraussetzungen	Abiturkenntnisse mit solidem mathematischem Oberstufenwissen	
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Jährlich "Einführung" im Wintersemester, "Mikroökonomik" jeweils im Sommersemester	
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	i.d.R. 2 Semester	
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jedes Semester	
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Benotung der Klausurteile Mikroökonomik und Einführung in die VWL mit den Gewichten entsprechend der CP	
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Proseminaren; Bestehen der Klausur	

## Modul Makroökonomik I

1	Name des Moduls	Makroökonomik I	
2	Anbietendes Institut / Dozent	Institut für industriewirtschaftliche Forschung Prof. Dr. Gustav Dieckheuer	
3	Anmeldung	Eine Anmeldung zur Teilnahme am Modul ist nicht erforderlich. Zwingend ist allerdings die Anmeldung zur Prüfung, mit der das Modul abgeschlossen wird. Hierzu müssen die Regelungen des Prüfungsamtes beachtet werden.	
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	In der Makroökonomik I werden die für eine Volkswirtschaft grundlegende gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge beschrieben und erklärt. Basis ist d Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, in der Begriffe und Struktur de Wirtschaftskreislaufs verdeutlicht werden. Daran schließt sich die theoretisch und zugleich empirisch gestützte Analyse der Zusammenhänge auf de volkswirtschaftlichen Güter-, Finanz-, und Arbeitsmärkten an. Auf diese Grundlage werden Ursachen und Wirkungen wichtiger ökonomische Phänomene, z.B. Arbeitslosigkeit, untersucht sowie die Möglichkeit ur Grenzen wirtschaftspolitischer Maßnahmen aufgezeigt. Ziel ist es, die Studierenden mit den Instrumenten der gesamtwirtschaftliche Analyse vertraut zu machen und sie zu befähigen, einerseits Zuständ Entwicklungen und wirtschaftspolitische Eingriffe zu beurteilen und anderersei	
		eigenständig Problemlösungen zu erarbeiten. Der Stoff des Moduls wird zum einen in einer Vorlesung vermittelt, die durch Fallstudien zu gesamtwirtschaftlichen Phänomenen sowie zur wirtschaftspolitischen Praxis ergänzt wird. Begleitend wird in einem Tutorium der Stoff der Vorlesung anhand von Übungen aufgearbeitet und vertieft.	
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Die im Modul Makroökonomik I vermittelten Kenntnisse sind unverzichtbar für das Verständnis gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge und deshalb eine notwendige Grundlage für eine erfolgreiche Fortführung des volkswirtschaftlichen Studiums.	
6	Zusammensetzung	Vierstündige Vorlesung und zweistündiges begleitendes Tutorium.	

Veranstaltung	SWS CP/ECTS
	01 / 2010
Makroökonomik Vorlesung	4 6
Makroökonomik Tutorium	
	2 4
Summe	6 10

7	Voraussetzungen	Erforderlich sind Grundkenntnisse in den quantitativen Verfahren der Wirtschaftswissenschaften (Mathematik, Statistik). Empfohlen wird der vorherige Abschluss das Moduls Mikroökonomik I.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich, Beginn jeweils zum Wintersemester.
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb des Semesters, in dem die Vorlesung stattfindet; Klausur zum Gesamtmodul am Ende des Semesters
10	Wiederholungsmöglichkeit	Wiederholungsklausur zum Gesamtmodul zu Beginn des Foilgesemesters
11 Zusammensetzung der Endnote des Notendu		Notendurchschnitt der zu erbringenden Leistungsnachweise im Verhältnis der jeweiligen CP.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und Tutorium sowie erfolgreiche Teilnahme an der Klausur, mit der das Modul abgeschlossen wird.

## Modul Bilanzen und Steuern

1	Name des Moduls	Bilanzen und Steuern
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Revisionswesen Institut für Unternehmensrechnung und - besteuerung
		Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch Prof. Dr. Christoph Watrin
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen des Prüfungsamtes zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Aufbauend auf das Modul Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens vertieft das Modul die Kenntnisse der externen Rechnungslegung in den beiden Bereichen handelsrechtlicher Einzelabschluss und Unternehmensbesteuerung. Ausgehend von den verschiedenen Adressatenkreisen der Rechnungslegung werden die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die Ansatz- und Bewertungsvorschriften, die Anhangsangaben und die Möglichkeiten einer Bilanzpolitik behandelt. Die Grundlagen des Unternehmenssteuerrechts (Ertragund Verkehrsteuern) werden dargelegt. Im Teil Unternehmensbesteuerung liegt ein Schwerpunkt auf der steuerlichen Gewinnermittlung, die an die Handelsbilanz anknüpft. Bilanzpolitische und andere steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten werden in Grundzügen erläutert. Ziel ist es, dass die Teilnehmer einen handels- und steuerrechtlichen Jahresabschluss verstehen und bewerten können. Darüber hinaus sollen die Teilnehmer Grundkenntnisse über die Wirkung von Steuern auf unternehmerische Entscheidungen erwerben. Der dazu notwendige Stoff wird in Vorlesungen vermittelt. Anhand von Fallstudien, die teils in Kleingruppen besprochen werden und teils zur eigenständigen Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden, wird der Stoff praktisch geübt.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Modul legt die Grundlagen für die Teilnahme am "Vertiefungsmodul Accounting" im dritten Studienjahr.
6	Zusammensetzung	, and a state of the state of t

Veranstaltung	SWS CP/ECTS
ilanzen I (mit Fallstudien)	2 2.5
Grundzüge der Unternehmensbesteuerung (mit Fallstudien)	2 2,5
Σ	4 5

7	7 Voraussetzungen Das Modul setzt die im Grundstudiumsmodul "Grundstudiumsmodul "Grund		
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?  Das Modul wird jährlich angeboten.		
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Das Modul sollte im zweiten Studienjahr absolviert werden.	
10	Wiederholungsmöglichkeit	Die Klausuren können einmal im Jahr geschrieben werden.	
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Noten der Klausuren gehen entsprechend der Verteilung der Credit-Points in die Gesamtnote ein.	
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP		

## **Modul Marketing Management**

1	Name des Moduls	Marketing Management
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Die Institute des Marketing Centrum Münster:  • Prof. Dr. D. Ahlert  • Prof. Dr. K. Backhaus  • Prof. Dr. M. Krafft
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleitungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Das Modul besteht aus folgenden Lehreinheiten:      Grundlagen des Marketing     Marketing Management 1     Marketing Management 2
5	Verwendung / Verwendbarkeit	
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Grundlagen des Marketing	2	4
Marketing Management 1 plus Übung	2	3
Marketing Management 2 plus Übung	2	3
$\Sigma$	6	10

7	Voraussetzungen	Keine		
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich		
ğ	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb von zwei Semestern		
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich		
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Klausurnote; die Klausur besteht zu gleichen Anteilen aus Inhalten der drei Lehreinheiten.		
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussklausur		

# Modulbeschreibung zu Modul Marketing Management (Lehreinheit Grundlagen des Marketing)

<u> </u>				
1	Name des Moduls			
2	Anbietendes Institut /		Marketing Centrum	Münster:
	Verantwortliche(r) Dozent(in)		D. Ahlert	
		Prof. Dr. K. Backhaus		
		Prof. Dr.	M. Krafft	
3	Anmeldung		176 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
		keine		
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Diese Lehreinhe	it befasst sich nac	h einer grundlegenden
		Einführung (Verhältnis Absatz und Marketing Absatzwirtschaft als Wissenschaft; Marktdefinition) m Aspekten des Käuferverhaltens, der Marktsegmentierung und Marktbearbeitungsstrategien sowie		
			en Zielen und Instru	
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Bestandteil des N	Moduls Marketing M	lanagement
-				9
6	Zusammensetzung (Anteil der Vorlesungen,			
	Übungen etc.)	Vorlesung		
Vei	anstaltung		SWS	CP / ECTS
		ALCO AND A STATE OF THE STATE O	9119	OF JEG19
Gru	ındlagen des Marketing		2	4

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Grundlagen des Marketing	2	4
Σ (für die Lehreinheit)	2	i 4

7	Voraussetzungen	-
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	-
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	-
0	Wiederholungsmöglichkeit	-
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	-
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Die Inhalte dieser Vorlesung sind Bestandteil der Marketing Management-Klausur.

# Modulbeschreibung zu Modul Marketing Management (Lehreinheit Marketing Management 1)

	(Lenreinheit Marke	ting Management 1)	
1	Name des Moduls	Marketing Management	
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Marketing: Prof. Dr. M. Krafft	
3	Anmeldung	keine	
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Zum einen wird die quantitative Fundierung operativer Marketingentscheidungen behandelt. Besondere Schwerpunkte liegen dabei auf der Modellierung von Entscheidungen, der Kalibrierung von Marktreaktionsmodellen, der Optimierung des Marketing-Mix und der Budgetallokation sowie dem Marketing-Controlling. Die Inhalte werden in Computergestützten Kleingruppen-übungen vertieft.  Zum anderen gibt diese Veranstaltung zentrale Problemstellungen, Konzepte und Theorien des Käuferverhaltens. Hierzu gehören neben den Determinanten von individuellen Kaufentscheidungsprozessen auch die für Konsumentscheidungen relevanten psychologischen, kulturellen und sozialen Aspekte.	
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Bestandteil des Moduls Marketing Management	
6	<b>Zusammensetzung</b> (Anteil der Vorlesungen, Übungen etc.)	Vorlesung	
Ver	anstaltung	SWS CP/ECTS	
Cor	Marketing Operations Consumer Behavior		
<i>4</i> (!	ür die Lehreinheit)	2 2 3	
7_	Voraussetzungen	-	
	Wie häufig wird das Modul angeboten?	-	
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	-	
10	Wiederholungsmöglichkeit	•	
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	-	

Die Inhalte dieser Vorlesung sind Bestandteil der Marketing Management-Klausur.

12 Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des

Moduls und zum Erlangen der CP

# Modulbeschreibung zu Modul Marketing Management (Lehreinheit Marketing Management 2)

1	Name des Moduls	Marketing Management	
2,	Anbietendes Institut /	Die Institute des Marketing Centrum Münster:	
	Verantwortliche(r) Dozent(in)	Prof. Dr. K. Backhaus	
		Prof. Dr. M. Krafft	
3	Anmeldung		
		keine	
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Gegenstand dieser Lehreinheit ist zum einen die	
		Abgrenzung gegenüber generellen Unternehmens- und	
		Funktionsstrategien und die Herausarbeitung der	
	,	marktstrategischen Handlungsdimensionen in statischer wie in dynamischer Hinsicht.	
		Zusätzlich gewinnen Verfahren zur Strukturierung und	
		Verdichtung von Daten im Rahmen der Marktforschung	
	·	zunehmend an Bedeutung. Daher erfolgt die Behandlung	
		von Grundlagen multivariater Analyseverfahren.	
-		Ausgewählte Verfahren werden in Kleingruppenübungen vertieft.	
ວ_	Verwendung / Verwendbarkeit	Bestandteil des Moduls Marketing Management	
		<b>5</b>	
C	7		
6	<b>Zusammensetzung</b> (Anteil der Vorlesungen, Übungen etc.)	Vorlesung	
	,		
Vei	anstaltung	SWS CP/ECTS	
Α.			
	ategisches Marketing		
IVIA	rktforschung		
T 14	Wester Laborated Po		
ر) کے	ür die Lehreinheit)	2 - 3	
7	lv		
	Voraussetzungen	-	
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	-	
ž	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	-	
10	Wiederholungsmöglichkeit	-	
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	-	
40			
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des	Die Inhalte dieser Vorlesung sind Bestandteil der	
	36.1.1.1.7.1	Marketing Management-Klausur.	

Moduls und zum Erlangen der CP

## **Modul: Operations Management**

1	Name des Moduls	Operations Management
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Supply-Chain Management N.N.
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Dieses Modul behandelt die Grundbegriffe und Methoden des Operations Managements. Im Rahmen des Moduls werden die Anforderungen an den Wertschöpfungsprozess untersucht, die an eine erfolgreiche und effiziente Transformation gestellt werden. Dazu werden die folgenden Themen behandelt: Nachfrageprognose, Standortplanung, Prozessdesign, Bestandsmanagement, Reihenfolgeplanung, Produktionsplanung und –steuerung, Qualitätsmanagement, Projektmanagement und Supply Chain Management. Die bei der Produktion von Rohstoffen, Gütern oder Maschinen angewendeten Methoden und Verfahren sind häufig auch für die Erstellung von Dienstleistungen relevant. Vor diesem Hintergrund werden in diesem Modul sowohl die Methoden für den Einsatz in der Produktion als auch für den Einsatz bei der Erstellung von Dienstleistungen vorgestellt.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses Modul gibt einen Überblick über die wichtigsten Themenbereiche des Operations Managements. Dabei werden Methoden vorgestellt, um grundlegende Fragestellungen anzugehen.
6	Zusammensetzung	and the state of t

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Operations Mangement	4	5
Proseminar zum Operations Management	2	2
		PERSONAL PROPERTY.
	6	5

7	Voraussetzungen	Die Inhalte der Module Mathematik und Statistik werden vorausgesetzt
,8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich, Beginn zum WS
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb eines Semesters
10	Wiederholungsmöglichkeit	Halbjährlich
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Note der zu erbringenden Prüfungsleistung
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen und erfolgreiche Teilnahme an der abschließenden Klausur.

# Modul Controlling: Kostenrechnung und Kostenmanagement

1	Name des Moduls	Controlling: Kostenrechnung und Kostenmanagement
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Lehrstuhl für Betriebswirtschaftlehre, insbesondere Controlling Prof. Dr. Wolfgang Berens Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik und Controlling Prof. Dr. Heinz Lothar Grob
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen des Prüfungsamtes zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Das Modul Controlling: Kostenrechnung und Kostenmanagement erweitert die Grundlagen des internen Rechnungswesens im Bachelorstudium. Die Veranstaltung Kosten- und Leistungsrechnung greift schwerpunktmäßig die dokumentarischen Aspekte und die Bewertungsfragen des internen Rechnungswesens auf und vermittelt damit grundlegendes Verständnis für Gedankenkonstrukte und praktische Systeme der Kostenrechnung. Anhand von Fallstudien zur Kostenrechnung wird das theoretische Wissen fundiert und erweitert. Die Veranstaltung Kostenmanagement stellt hingegen auf die langfristige Beeinflussbarkeit von Kostenstrukturen ab und ordnet damit die Betrachtungsweise des Unternehmens in den betrieblichen Kontext und in den Kontext anderer Marktteilnehmer ein. Dabei stehen zunächst die Einflussgrößen strategischer Kostenkomponenten im Vordergrund, die im weiteren Verlauf konkretisiert und mit Hilfe klassischer aber auch moderner Instrumente des Kostenmanagements analysiert und kontrolliert werden.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Controlling: Kostenrechnung und Kostenmanagement ist ein Pflichtmodul des Bachelorstudiums.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Kostenmanagement mit Übung	2	2.5
Kosten- und Leistungsrechnung mit Übung	2	2,5
	4	5

7	Voraussetzungen	Voraussetzung für das Modul Controlling: Kostenrechnung und Kostenmanagement ist das Modul Grundlagen des Rechnungswesens.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Kostenmanagement und Kosten- und Leistungsrechnung werden jeweils im Sommersemester gelesen und geprüft.
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Das Modul kann in einem (Sommer-) Semester absolviert werden, kann aber auch über mehrere Semester gestreckt werden.
10	Wiederholungsmöglichkeit	Die Klausuren können jährlich wiederholt werden.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Noten der Klausuren gehen jeweils hälftig in die Gesamtnote des Moduls ein.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Die Prüfungsleistung besteht aus je einer Klausur zu Kostenmanagement und Kosten- und Leistungsrechnung.

## **Modul Betriebliche Finanzwirtschaft**

1	Name des Moduls	Betriebliche Finanzwirtschaft
2	Anbietendes Institut	LS Finanzierung Prof. Dr. Thomas Langer
	Verantwortliche(r) Dozent(in)	
3	Anmeldung	Eine Anmeldung zu Vorlesung und Übung ist nicht erforderlich.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Das Modul "Finanzierung" vermittelt den Studierenden die Grundlagen der kapitalmarktorientierten Unternehmensfinanzierung. Im Mittelpunkt stehen Fragen der optimalen Kapitalstruktur von Unternehmen, der Preisbildung an Kapitalmärkten und des Risikomanagements. Die Studierenden sollen durch die Kenntnis zentraler finanzierungstheoretischer Konzepte befähigt werden, Finanzierungsalternativen zu beurteilen und neue Kapitalmarktentwicklungen selbstständig bewerten zu können.  Die Vorlesung wird durch eine wöchentliche Übung ergänzt, in der die vorgestellten Modelle anhand von praxisnahen Beispielen wiederholt und vertieft werden.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Modul stellt einen zentralen Baustein der allgemeinen betriebswirtschaftlichen Ausbildung dar. Es vermittelt Kenntnisse, mit denen die Studierenden Problemstellungen aus dem Bereich der Unternehmensfinanzierung, der Finanzdienstleistungen sowie der finanznahen öffentlichen Verwaltung bearbeiten können.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung "Betriebliche Finanzwirtschaft"	4	6
Vorlesung "Betriebliche Finanzwirtschaft" Übung zur Vorlesung BF	2	4
		100 garden   100 garden 100 garde
	6	10

7	Voraussetzungen	Die Teilnehmer sollten Betriebs- und Volkswirtschaftliche Grundlagen gehört haben: Grdl der BWL, Grdl. des Rechnungswesen, Bilanzen, Steuern, Mikroökonomie und Statistik.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Das Modul wird einmal im Jahr angeboten.
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Das Modul wird in einem Semester absolviert.
10	Wiederholungsmöglichkeit	Am Ende des Folgesemesters besteht die Möglichkeit einer Wiederholungsklausur
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote des Moduls ist mit der Endnote der einzigen Vorlesung identisch.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Bestandene Klausur in der Vorlesung Betriebliche Finanzwirtschaft'

# Modul Planungs- und Entscheidungsrechnung

1	Name des Moduls	Planungs- und Entscheidungsrechnung
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Unternehmensgründung und –entwicklung Prof. Dr. Thomas Ehrmann Lehrstuhl für Betriebswirtschaftlehre, insbesondere Controlling Prof. Dr. Wolfgang Berens
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen des Prüfungsamtes zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Ziel ist es, den Studierenden anhand konkreter Fragestellungen Einblicke in den Werkzeugkasten und in grundlegende Prinzipien der strategischen Planung und des Operation Research zu geben. Dabei werden sowohl Zusammenhänge zur Planungs- und Entscheidungsrechnung hergestellt, als auch praktische Anwendungen erarbeitet. Damit sollen die Studierenden befähigt werden, quantitative wie auch strategische (Entscheidungs-) Probleme der Betriebswirtschaftslehre aufbauend auf den schon vorhandenen spezifischen Kenntnissen einzuordnen, sowie Wege zur Lösung derselben aufzeigen zu können. Dabei werden sowohl Vorlesungen als auch Übungen verwendet.
3	Verwendung / Verwendbarkeit	Die Kenntnis von Methoden, Techniken und Prinzipien aus dem Werkzeugkasten der strategischen Planung und des Operation Research ist hilfreich für sämtliche Fächer der Betriebswirtschaftslehre wie auch Bereiche der Volkswirtschaftslehre (Regulierungsökonomie).
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS CP/ECTS
Entscheidungs-Unterstützungs-Rechnung mit Übungen	2 2,5
Planung und Entscheidung mit Übungen	2 2,5
$\Sigma$	4 1 5

7	Voraussetzungen	Voraussetzung sind das Bestehen des Basismoduls Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre sowie des Moduls Betriebliche Finanzwirtschaft.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Das Modul Planungs- und Entscheidungsrechung wird im Sommer- und im Wintersemester angeboten (Entscheidungs-Unterstützungs-Rechnung wird im Sommersemester gelesen und geprüft, Planung und Entscheidung im Wintersemester).
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Das Modul kann in einem Jahr absolviert werden, kann aber auch gestreckt werden. Eine bestimmte Reihenfolge ist nicht vorgesehen.
10	Wiederholungsmöglichkeit	Die Klausuren können jährlich wiederholt werden.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Noten der Klausuren gehen jeweils hälftig in die Gesamtnote ein.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	

# **Modul Management und Governance**

1	Name des Moduls	Management und Governance	
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Organisation, Personal und Innovation	
		Prof. Dr. Gerhard Schewe	
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen des Prüfungsamtes zur Anmeldung zur Modulabschlussklausur.	
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	<ul> <li>Das Modul vermittelt grundlegende Aspekte der Unternehmensführung. Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen auf den Bereichen Organisation, Unternehmensstrategie, Personalführung und Corporate Governance.</li> </ul>	
		Lernziel des Moduls ist die Fähigkeit zur Effizienzbeurteilung unterschiedlicher Führungs- und Prozessstrukturen.	
		Bei den Veranstaltungen des Moduls handelt es sich um Vorlesungen, die zum Teil durch Übungen und Projektseminarveranstaltungen ergänzt werden.	
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses Modul baut auf den in den Basismodulen vermittelten	
<u></u>		theoretischen Kenntnissen auf und vertieft diese anhand ausgewählter Frage- und Problemstellungen der Betriebswirtschaftslehre.	
6	Zusammensetzung	5 Seal of Seal	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Vorlesung "Organisation und Führung"	2	2,5
Vorlesung "Unternehmensverfassung"	2	2,5
	4	5

7	Voraussetzungen/ Anmerkungen	<ul> <li>Das Modul sollte entsprechend des Studienverlaufsplans belegt werden.</li> <li>Die Veranstaltungen des Moduls bauen nicht aufeinander auf, sie können deshalb parallel besucht werden.</li> </ul>
	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal jährlich. Die Veranstaltungen verteilen sich auf das Winter- und Sommersemester.
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Ein Jahr
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Zum Abschluss der Veranstaltungen wird eine Klausur angeboten. Die Endnote des Moduls ergibt sich aus der Durchschnittsnote der Klausuren.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen, Beherrschung der vermittelten Lehrinhalte sowie der im Rahmen der Veranstaltungen herausgegebenen Literaturliste.

# **Modul Internationales Management**

1	Name des Moduls	Einführung in das Internationale Management
2	Anbietendes Institut /	Prof. Christian Harm, PhD
	Verantwortliche(r) Dozent(in)	,
3	Anmeldung	Keine
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Das Modul "Einführung in das internationale Management' präsentiert den Studenten die Grundlagen des breiten Forschungsgebiets "Internationales Management'. Lehrinhalte sind die Beschreibung des politischen, ökonomischen, sowie kulturellen Umfeldes der multinationalen Firma, der Prozess der Internationalisierung der Firma, sowie die Analyse der Auswirkungen der Internationalisierung auf die verschiedenen operativen Tätigkeiten innerhalb der multinationalen Firma. Bedingt durch die internationalen Inhalte des Moduls ist die Unterrichtssprache Englisch. Die Vorlesungsinhalte werden durch Fallstudien ergänzt, die von den Studenten in auch Kleingruppen analysiert werden.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Modul dient zum einen als Grundbaustein der allgemeinen betriebswirtschaftlichen Ausbildung, der im Kontext der Globalisierung unverzichtbar ist. Zum anderen dient es interessierten Studenten als Orientierungshilfe, mit welchem Bereich des Internationalen Managements sie sich in ihrem weiteren Studium potentiell auseinandersetzen wollen. Für diese vertiefenden Veranstaltungen ist das Modul eine empfohlene, aber nicht grundsätzlich vorgeschriebene Vorraussetzung.
6	Zusammensetzung	Das Modul besteht aus einer einzigen Vorlesung.

5
eall states
5
THE RESERVE AND THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN COLUMN TWO IS NAM

7	Voraussetzungen	Die Teilnehmer sollten Volks- und Betriebswirtschaftliche Grundlagen gehört haben: Mikro- und Makroökonomie (Pflicht), Außenwirtschaft (wünschenswert), BWL I und II, Bilanzen und Steuern, Finanzierung, Marketing und Operations Management (Pflicht).	
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Das Modul wird einmal im Jahr angeboten.	
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Das Modul wird in einem Semester absolviert.	
10	Wiederholungsmöglichkeit	Am Ende des Folgesemesters besteht die Möglichkeit einer Wiederholungsklausur.	
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Endnote des Moduls ist mit der Endnote der einzigen Vorlesung identisch.	
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Bestandene Klausur in der Vorlesung ,International Business Management'.	

# **Modul Vertiefung Accounting**

1	Name des Moduls	Vertiefung Accounting
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Institut für Revisionswesen Institut für Unternehmensrechnung und - besteuerung
		Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch Prof. Dr. Christoph Watrin
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen des Prüfungsamtes zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Aufbauend auf das Modul Bilanzen und Steuern erweitert das Modul die Kenntnisse der externen Rechnungslegung in den Bereichen Konzernbilanzen und Bilanzanalyse. Dargestellt wird wie aus den Einzelabschlüssen ein Konzernabschluss erstellt wird. Dabei wird auf die Anpassung handelsrechtlicher Einzelabschlüsse an die internationalen Bilanzierungsregeln und die erforderlichen Konsolidierungsschritte eingegangen. Abgerundet werden die Kenntnisse der externen Rechnungslegung dann durch die Bilanzanalyse, die Grundsätze der Kennzahlenbildung und – interpretation sowie die Analyse der Vermögens-, Finanzund Ertragslage zum Gegenstand hat. Ziel ist es, dass die Teilnehmer durch dieses und die vorhergehenden Module umfassende Kenntnisse der externen Rechnungslegung, der Erstellung und Analyse von Jahresabschlüssen erwerben. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, Jahresabschlüsse, die beispielsweise von größeren börsennotierten Unternehmen veröffentlicht werden, zu interpretieren. Der Lehrstoff wird in Vorlesungen vermittelt. Anhand von Fallstudien, die teils in Kleingruppen besprochen werden und teils zur eigenständigen Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden, wird der Stoff praktisch geübt.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Modul vertieft die Grundausbildung in der externen Rechnungslegung ab. Es empfiehlt sich vor allem für alle Studierenden, die in der Wirtschaftsprüfung oder im Unternehmensbereich Finanzen/Rechnungswesen/ Controlling tätig werden wollen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Bilanzen II mit Fallstudien	2	2,5
Bilanzanalyse mit Fallstudien	4	2,5

7	Voraussetzungen	Die im Modul Bilanzen und Steuern vermittelten Kenntnisse sind nicht Voraussetzung für das Modul aber durchaus hilfreich. Der vorherige Besuch des Moduls Bilanzen und Steuern wird empfohlen.	
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Das Modul wird jährlich angeboten.	
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Das Modul sollte im dritten Studienjahr absolviert werden.	
10	Wiederholungsmöglichkeit	Die Klausuren können einmal im Jahr geschrieben werden.	
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Noten der Klausuren gehen entsprechend der Verteilung der Credit-Points in die Gesamtnote ein.	
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP		

# **Modul Vertiefung Management**

1	Name des Moduls	Vertiefung Management
2	Anbietendes Institut,	Lehrstuhl für BWL, insb. Krankenhaus-Management,
	Verantwortlicher Referent	Prof. Dr. Dr. Wilfried von Eiff
3	Anmeldung	Eine Anmeldung zu den Vorlesungen ist erforderlich, da studentische Arbeitsgruppen von 4-6 Personen gebildet werden, in denen die Bearbeitung der Fallstudien stattfindet.
5	Inhalte/Lehrziele/ Lehrformen  Verwendung/	Die Teilnehmer werden systematisch mit Fragestellungen des "Integrierten Managements und den dafür geeigneten Methoden, Entscheidungstechniken und Managementansätzen vertraut gemacht. Im Mittelpunkt steht das Erkennen bereichs-, berufsgruppen- und unternehmensübergreifender Arbeits-, Informations- und Entscheidungszusammenhänge. Die Studierenden lernen, wie qualifizierte Entscheidungen in sozio-technischen Systemen zustande kommen. Dabei werden einerseits Methoden der Entscheidungsfindung vermittelt und der Informationswert unterschiedlicher Entscheidungstechniken zur Diskussion gestellt. Andererseits wird ein wichtiger pädagogischer Schwerpunkt in der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen gesetzt: Wie kommen akzeptierte Entscheidungen zustande? Wie arbeitet eine Arbeitsgruppe zielführend und zeit-ökonomisch zusammen? Wie wird die Qualität von Entscheidungen durch individuelle Einstellungen, Gruppenormen, Verhaltensweisen beeinflusst? Welche Art der Kommunikation unterstützt/behindert Entscheidungsprozesse in der Praxis? Anhand von Übungen und Fallstudien trainieren und lernen die Teilnehmer zu verstehen, welche bereichsübergreifenden Zusammenhänge und Wirkmechanismen in Unternehmen bestehen. Dabei dienen konkrete Geschäftsprozessund Organisationsbeispiele aus der Autoindustrie, der Medizinbranche, dem Dienstleistungsbereich und dem Maschinenbau als Demonstrationsobjekte.
7	Verwendung/ Verwendbarkeit	Das Modul dient als Klammer für alle betriebswirtschaftlichen Veranstaltungen, indem es das Erkenntnisobjekt Unternehmung in seiner Gesamtheit und in der Wirkweise seiner einzelnen Bausteine vorstellt.  Im Mittelpunkt stehen Entscheidungssituationen zur Erhöhung der Koordination und zur Reduktion von Komplexität in sozio-technischen Systemen.
6	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS CP/ECTS
/orlesung, Übung, Fallstudien "Vertiefung Managment I"	2 2,5
"Vertiefung Management II"	2 2,5
$\Sigma$	4 5

7	Voraussetzungen	In diesem Modul werden gründliche Kenntnisse auf den verschiedenen Einzeldisziplinen der BWL gefordert.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Das Modul läuft über zwei Semester, beginnend jeweils im Wintersemester
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Das Modul soll über zwei Semester absolviert werden.
10	Wiederholungsmöglichkeit	Die Prüfung wird in jedem Semester angeboten.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Noten der beiden Semesterabschlussklausuren bestimmen gleichzeitig die Endnote des Moduls. In die Klausur gehen Aufgaben aus den einzelnen Vorlesungen ungefähr in Relation zu deren Stundenumfang ein.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Erforderlich sind ein regelmäßiger Besuch der Vorlesungen, deren Nacharbeit bzw. eine aktive Mitarbeit in der Übung sowie das Bestehen der Studien begleitenden Abschlussklausur.

# **Modul Vertiefung Marketing**

1	Name des Moduls	Vertiefung Marketing	
2	Anbietendes Institut /	Marketing Centrum Münster	
	Verantwortlicher Dozent	- Institut für Handelsmanagement und Netzwerkmarketing	
		- Institut für Marketing	
		Prof. Dr. Dieter Ahlert	
1		Prof. Dr. Manfred Krafft	
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die	
•	Annieldung	Regelungen des Prüfungsamtes zur Anmeldung zu Semester	
'		begleitenden Prüfungsleistungen.	
4	Inhalt / Lehrziele / Lehrformen	In der Lehreinheit "Ausgewählte Kapitel des Marketing" werden die	
		Grundlagen des Handelsmarketing und des Markenmanagements	
		vermittelt. Der Wissenstransfer wird dabei regelmäßig durch	
		begleitende Projektarbeitsgemeinschaften ergänzt.	
		Das Ziel der Lehreinheit Kundenmanagement besteht darin, aktuelle	
		Fragestellungen des Customer Relationship Managements zu erörtern.	
		Insbesondere soll dabei anwendungsorientiert dargestellt werden, wie	
		im Rahmen einer systematischen Analyse, Planung und	
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Implementierung von Kundenbeziehungen vorzugehen ist. Das Modul vertieft die Grundausbildung im Marketing Management. Es	
		empfiehlt sich vor allem für alle Studierenden, die im	
1		Unternehmensbereich Marketing, insbesondere im vertikalen Marketing	
		und im Customer Relationship Management, tätig werden wollen.	
6	Zusammensetzung		

Veranstaltung SWS	CP/ECTS
Ausgewählte Kapitel des Marketing 2	2,5
Kundenmanagement 2	2,5
$\lambda$	5

7	Voraussetzungen	Bei dem Modul Marketing Management handelt es sich um ein Basismodul. Demnach sind Kenntnisse aus dem Modul Marketing Management nicht Vorraussetzung, jedoch hilfreich.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Das Modul wird jährlich angeboten.
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Das Modul sollte im dritten Studienjahr absolviert werden.
10	Wiederholungsmöglichkeit	Die Klausuren können einmal im Jahr geschrieben werden.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Noten der Klausuren gehen entsprechend der Verteilung der Credit-Points in die Gesamtnote ein.
12	Zur erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen und zum Erlangen der CP	Die Prüfungsleistung besteht aus einer Klausur mit jeweils gleichen Aufgabenanteilen aus den Bereichen "Kundenmanagement" und "Ausgewählte Kapitel des Marketing".

# **Modul Accounting und Finance Seminar**

1	Name des Moduls	Accounting und Finance - Seminar
2	Anbietendes Institut /	Institut für Revisionswesen
	Verantwortliche(r) Dozent(in)	Lehrstuhl für Controlling
	Volument (iii) Dozem (iii)	Institut für Unternehmensrechnung und - besteuerung
		Lehrstuhl für Finanzierung
		Institut für Kreditwesen
		Lehrstuhl für Versicherungswesen
		Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik und Controlling
		N.N.
		Prof. Dr. Wolfgang Berens
		Prof. Dr. Christoph Watrin
		Prof. Dr. Thomas Langer
1	·	Prof. Dr. Andreas Pfingsten
		Prof. Dr. Hato Schmeisser
	A	Prof. Dr. Heinz Lothar Grob
3	Anmeldung	Eine Anmeldung ist nur für das Intop-Seminar erforderlich. Beachten Sie
		bitte die Regelungen des Prüfungsamtes zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen.
4	Inhalte / Lehrziele /	In diesem Modul werden die im internen und externen Rechnungswesen,
		der Finanzwirtschaft und der Planungs- und Entscheidungsrechnung erwor-
	Lemionien	benen Kenntnisse integriert. Anhand von Fallstudien werden im Accounting
		und Finance Seminar die Kenntnisse der externen und internen Rech-
		nungslegung, der Unternehmensbesteuerung sowie der Finanzierungs- und
		Investitionsrechnung geübt und vertieft. In dem Seminar "Unternehmens-
		planspiel "Intop" müssen die Teilnehmer ein internationales Unternehmen
		der Elektobranche führen und die relevanten Entscheidungen in den Bereichen Beschaffung, Produktion, Investition, Finanzierung, Steuerplanung
		und Absatz treffen. Sie lernen die Interdependenz dieser Entscheidungen
		kennen und erfahren wie sich die getroffenen Entscheidungen in der Rech-
		nungslegung ihres Unternehmens niederschlagen. Ziel ist es, die verschie-
	·	denen Formen der Unternehmensrechnung und -planung kennen zu lernen
		Die bisher erworbenen Kenntnisse sollen zu einer Gesamtheit integriert
		werden; Interdependenzen von Managemententscheidungen und die
		Auswirkungen von Sachverhaltsentscheidungen auf die Rechnungslegung sollen vermittelt werden. Das Modul basiert auf Fallstudien, die von den
		Studierenden selbständig bearbeitet werden sollen und auf dem
		computergestützten Planspiel Intop. Im Intop-Seminar wird auch die
		Präsentation geübt. Es wird auch in englischer Sprache angeboten.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Das Modul ist für alle Tätigkeiten in den Bereichen Unternehmensrechnung
_		- planung, - finanzierung, - führung von Bedeutung.
-	Zusammensetzung	

Veranstaltung	SWS CP / ECTS
Intop-Seminar	2 4
Accounting und Finance Fallstudien	2 6
Σ	4 10

	The state of the s	
7	Voraussetzungen	Das Modul setzt die im zweiten Studienjahr vermittelten Kenntnisse voraus.
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Das Modul wird mindestens einmal jährlich angeboten. Das Intop Seminar wird i.d.R. jedes Semester angeboten.
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Das Modul sollte im letzten Studienjahr absolviert werden.
10	Wiederholungsmöglichkeit	Die Klausuren können einmal im Jahr geschrieben werden.
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	Die Noten der Klausuren gehen entsprechend der Verteilung der Credit-Points in die Gesamtnote ein.
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Die Prüfungsleistung besteht aus ie einer Klausur in iedem

# **Modul Integriertes Management Seminar**

1	Name des Moduls	ABWL Seminar	
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	<ul><li>Prof. Dr. D. Ahlert</li><li>Prof. Dr. K. Backhaus</li></ul>	
3	Anmeldung	Die Anmeldung erfolgt am Prüfungsamt.	
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Das Modul setzt sich aus folgenden Lehreinheiten zusammen:  • Wertschöpfungsmanagement  • Seminarteil: Die Fallstudie Peter Pollmann	
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Dieses Modul behandelt das ABWL-Thema "wertschöpfungsstufenübergreifendes Management" in den o.g. Lehreinheiten.	
6	Zusammensetzung	Vorlesung (Wertschöpfungsmanagement) und Seminarteil (s.o.)	

Veranstaltung	SWS	CP / ECTS
Wertschöpfungsmanagement Leminarteil: Die Fallstudie Peter Pollmann	2	4
eminarteil: Die Fallstudie Peter Pollmann	2	6
$\Sigma$ . The second constant is the second constant in $\Sigma$	4	10

7	Voraussetzungen	Keine	
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	Einmal pro Jahr	
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	Innerhalb eines Semesters	
10	Wiederholungsmöglichkeit	Jährlich	
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	2/3 Klausur (darin ½ Wertschöpfungsmanagement und ½ Klausur zum Seminar)	
		1/3 Fallstudien im Rahmen des Seminars	
2	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Bestehen der schriftlichen Klausur     erfolgreiche Teilnahme an den Fallstudien	

# Modulbeschreibung zu Modul Integriertes Management Seminar (Wertschöpfungsmanagement)

1	Name des Moduls	ABWL-Seminar, Teilbereich Wertschöpfungsmanagement	
2	Anbietendes Institut /	Prof. Dr. Dieter Ahlert	
	Verantwortliche(r) Dozent(in)		
3	Anmeldung	-	
		Keine gesonderte; zum Seminar erfolgt eine Anmeldung am Prüfungsamt.	
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	1. Wertschöpfungsprozesse und Unternehmensnetzwerke 1.1 Begriffliche Grundlagen und Typologie  - Integrierte Wertschöpfungssysteme  - Wertschöpfungspartnerschaften (ECR usw.)  - Reale Erscheinungsformen (B2C, B2B, C2C, horizontal, vertikal, lateral usw.)  1.2 Theoretische Ansätze zur Erklärung von Wertschöpfungsnetzen  - Ressourcenansatz  - NIÖ  - Verhaltenswissenschaften  1.3 Grundlagen der Netzwerkforschung (Benchmarking, Erfolgsfaktorenforschung usw.)  1.4 Strukturierung und Prozessmanagement von Wertschöpfungsnetzen  2. Marketing Channels  2.1 Channel Environment  - Extern (rechtlicher Rahmen, Wettbewerbskräfte, Kundenverhalten)  - Intern (Machtverteilung, Konflikt- und Kooperationsbeziehungen)  2.2 Das Management von Marketing Channels  - Selektion  - Akquisition  - Koordination  2.3 Integriertes Kundenmanagement  2.4 Das Management physischer Distributionssysteme  3. Innovationsmanagement in Wertschöpfungsnetzen (Engineering, Evaluation, Qualitätsmanagement, Markenmanagement usw.)	
		Ausgewählte nationale und internationale Case Studies in Kooperation mit Praktikern und ausländischen Dozenten	
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Wertschöpfungsmanagement ist Teil des Moduls ABWL-Seminar	
	Zusammensetzung	Vorlesung	

Veranstaltung SWS CP/EC	TS
Teilbereich Wertschöpfungsmanagement 2 4	
$\Sigma$ (für die Lehreinheit) 2 4	

7	Voraussetzungen	
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	
10	Wiederholungsmöglichkeit	
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	2/3 Klausur (darin ½ Wertschöpfungsmanagement und ½ Seminarteil/Fallstudie Peter Pollmann)
		1/3 Fallstudien im Rahmen des Seminarteils
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Bestehen der schriftlichen Klausur     erfolgreiche Teilnahme an den Fallstudien

# Modulbeschreibung zu Modul Integriertes Management Seminar (Lehreinheit Seminarteil: Die Fallstudie Peter Pollmann)

1	Name des Moduls	ABWL Seminar
2	Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)	Prof. Dr. K. Backhaus
3	Anmeldung	Keine gesonderte; zum Seminar erfolgt eine Anmeldung am Prüfungsamt.
4	Inhalte / Lehrziele / Lehrformen	Thema der Veranstaltung ist die Koordination von Gestaltungsalternativen einzelner betrieblicher Funktionsbereiche unter Berücksichtigung von Kopplungen. Exemplarisch wird insbesondere die Koordination der beiden betrieblichen Funktionsbereiche "Produktion" und "Absatz" behandelt. Ebenso finden Aspekte des Supply Chain Managements Berücksichtigung. Anhand der Fallstudie "Peter Pollmann Pumpen GmbH" bearbeiten die Teilnehmer Aufgaben zur Koordinationsproblematik in betrieblichen Entscheidungssituationen. Neben einem im Hörsaal abgehaltenen Teil erarbeiten die Studenten Aufgaben im Rahmen dieser Fallstudie.
5	Verwendung / Verwendbarkeit	Bestandteil des Moduls ABWL Seminar
6	<b>Zusammensetzung</b> (Anteil der Vorlesungen, Übungen etc.)	Vorlesung und Fallstudienbearbeitung

Veranstaltung	SWS CP	ECTS
Seminarteil: Die Fallstudie Peter Pollmann	2	6
$\Sigma$ (für die Lehreinheit)	2	6

7	Voraussetzungen	
8	Wie häufig wird das Modul angeboten?	
9	Zeitraum zur Absolvierung des Moduls	
10	Wiederholungsmöglichkeit	
11	Zusammensetzung der Endnote des Moduls	2/3 Klausur (darin ½ Wertschöpfungsmanagement und ½ Seminarteil/Fallstudie Peter Pollmann)
		1/3 Fallstudien im Rahmen des Seminarteils
12	Zu erbringende Arbeitsleistungen zum	Die Inhalte dieser Vorlesung sind Bestandteil der ABWL
	Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP	Seminar-Klausur.

# 1.) Ordnung des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. Juni 2006

Aufgrund des Artikels 44 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. März 2002 hat der Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die nachfolgende Fachbereichsordnung erlassen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs
- § 2 Organe des Fachbereichs
- § 3 Das Dekanat
- § 4 Dekanin oder Dekan
- § 5 Prodekaninnen oder Prodekane
- § 6 Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

# § 1 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

- (1) Mitglieder des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten hauptberuflich tätigen Mitglieder der Westfalischen Wilhelms-Universität:
  - 1. die Professorinnen und Professoren;
  - 2. die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren;
  - 3. die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten;
  - 4. die Oberassistentinnen und Oberassistenten;
  - 5. die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten;
  - 6. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  - 7. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
  - 8. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; sowie
  - 9. die Doktorandinnen und Doktoranden und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich

angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter gem. § 49 Abs. 3 HG und Professorinnen oder Professoren, die am Fachbereich Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gem. § 45 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen weder aktiv noch passiv teil.

- (2) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden
  - 1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer);
  - 2. die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, die Oberassistentinnen und Oberassistenten, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter):
  - 3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter);
- 4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nr. 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden) jeweils eine Gruppe.
- (3) Angehörige des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Angehörigen der Westfalischen Wilhelms-Universität:
  - 1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren;
  - 2. die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, sofern sie nicht zum hauptberuflich

tätigen Hochschulpersonal gehören;

- 3. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren;
- 4. die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Universität Tätigen;
- 5. die Privatdozentinnen und Privatdozenten, sofern sie nicht zum hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal gehören;
- 6. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht zum hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal gehören;
- 7. die Zweithörerinnen und Zweithörer und die Gasthörerinnen und Gasthörer. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (4) Die Mitglieder der Gruppen gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 können mit Zustimmung des Fachbereichsrates auch Mitglied in anderen Fachbereichen sein.
- (5) Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengange auch noch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will.

# § 2 Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

# § 3 Das Dekanat

- (I) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und zwei Prodekaninnen/Prodekanen. Eine Prodekanin/ein Prodekan ist mit den Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten (Studiendekanin/Studiendekan) betraut. Eine Prodekanin/ein Prodekan ist mit Finanzund Personalangelegenheiten betraut.
- (2) Das Dekanat leitet den Fachbereich. Es bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans gefaßt werden.
- (4) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse des Fachbereichsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus den Mitgliedern des Fachbereichs mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Dekanin/Der Dekan muss dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

Auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans wird eine Prodekanin/ein Prodekan aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Dekanin/des Dekans gewählt. Höchstens eine Prodekanin/ein Prodekan kann einer anderen Gruppe als derjenigen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit für ein Mitglied des Dekanats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder des Dekanats vier Jahre. Durch die Wahl zur Dekanin/zum Dekan oder zur Prodekanin/zum Prodekan erlischt ein Mandat der/des Gewählten im Fachbereichsrat.

# § 4 Dekanin oder Dekan

- (I) Die Dekanin/Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrates. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan; das gilt nicht für Wahlen. Die Dekanin/der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrates die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung in der nächsten Sitzung des Fachbereichsrates mitzuteilen.
- (2) Tritt die Dekanin/der Dekan vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt ihre/seine Stellvertreter/in bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr.
- (3) Scheidet die Dekanin/der Dekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, so lebt ihr/sein Mandat im Fachbereichsrat wieder auf.

# § 5 Prodekaninnen oder Prodekane

(I) Tritt eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Dekanat und dem Fachbereichsrat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens einer Prodekanin/eines Prodekans aus anderen Gründen nehmen die Mitglieder des Dekanats bis zur Wahl einer neuen Prodekanin/eines neuen Prodekans die Aufgaben der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans wahr. Die Wahl der neuen Prodekanin/des neuen Prodekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans. (2) Scheidet eine Prodekanin/ein Prodekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, so lebt

ihr/sein Mandat im Fachbereichsrat wieder auf

# Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

Die Ordnung des Fachbereichs tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie wird zum 01.10.2006 wirksam.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 08. Februar 2006.

Münster, den 26. Juni 2006

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms- Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26. Juni 2006

## 1.) Ordnung

# zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 vom 26. Juni 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) - HRWG – vom 30.1 1.2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

#### Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 (AB Uni 2004/1), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03. August 2005 (AB Uni 2005/1), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: "Für die Durchführung der Prüfungen im Fach Biologie gelten nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs von dieser Rahmenordnung abweichende prüfungsrechtliche Bestimmungen des Fachbereichs Biologie."

#### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells seit dein Wintersemester 2005/2006 ein Studium im Fach Biologie aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vorn 21. Juni 2006.

Münster, den 26. Juni 2006

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23.Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26. Juni 2006

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

## 4. Ordnung

# zur Änderung der Prüfungsordnung

für die Prüfungen in den Studiengängen der Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. März 1999 – Modellversuch – vom 09. August 2006

Aufgrund des " 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

#### Artikel I

Die Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. März 1999 – Modellversuch – (AB Uni 1999/14), zuletzt geändert durch 3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Betriebswirtschaftlehre der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. April 2005 (AB Uni 2005/04), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
- "Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitend zu erbringenden Klausurarbeiten und Seminarleistungen und der Diplomarbeit und beruht ebenfalls auf den Grundsätzen des Leistungspunktsystems. Gegenstand der studienbegleitend zu erbringende Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugehörigen Lehrveranstaltun-gen. Die Diplomprüfung soll im neunten Fachsemester abgeschlossen werden; § 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt".
- 2. § 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
- "Die Diplom-Vorprüfung wird durch studienbegleitende Klausuren erbracht. In allen Teilgebieten gemäß § 13 Abs. 3 sind Klausurarbeiten von in der Regel zweistündiger Dauer anzufertigen. Abweichungen um bis zu 50 % nach oben und unten sind möglich. Die jeweilige Klausurdauer wird verbindlich jedes Semester durch den Prüfungsausschuss bekannt gege-ben. Der/Die Prüfer(in) kann ganz oder in Kombination andere gleichwertige kontrollierte Leistungen unter Klausurbedingungen verlangen, die die technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung nutzen."
- 3. § 17 Abs. 10 wird aufgehoben. Der nachfolgende Abs. 11 wird zu Abs. 10 (neu).
- 4. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: "Die Diplomprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen und der Diplomarbeit."

## 5. § 18 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Fachprüfungen sind abzulegen in drei Pflichtfächern und zwei Wahlpflichtfächern:

- I. Pflichtfächer:
- 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- 2. Rechnungswesen/Controlling
- 3. Volkswirtschaftslehre

## II. Wahlpflichtfächer:

- 1. Betriebswirtschaftslehre der Banken
- 2. Betriebliche Finanzwirtschaft
- 3. Distribution und Handel
- 4. Marketing
- 5. Organisation und Personal
- 6. Produktionsmanagement und Logistik
- 7. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- 8. Wirtschaftsprüfung
- 9. Unternehmensforschung/Quantitative Methoden
- 10. Internationales Management
- 11. Krankenhausmanagement
- 12. Öffentliche Betriebe und Verwaltungen
- 13. Umwelt- und Ressourcenökonomik
- 14. Wirtschaftsinformatik
- 15. Wirtschafts- und Arbeitsrecht".

# 6. § 18 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

"Die Fachprüfungen umfassen

- 1. Studienbegleitende Klausurarbeiten als Abschlussarbeiten zu Vorlesungen in den in Absatz 2 genannten Prüfungsfächern und
- 2. Seminarleistungen".

# 7. § 18 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

"Die Diplomarbeit kann angefertigt werden, sobald der/die Studierende die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 9 erfüllt. Der Antrag auf Zulassung soll so rechtzeitig gestellt werden, dass die in § 3 Abs. 2 genannte Frist eingehalten werden kann".

## 8. § 18 Abs. 5 entfällt.

## 9. § 19 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

"Die Anzahl der Leistungspunkte variiert mit dem Arbeitsaufwand, der mit der jeweiligen Prüfungsleistung und den zugehörigen Veranstaltungen verbunden ist. Im Einzelnen gilt:

- 1. Bei Klausurarbeiten korrespondiert die Zahl der Leistungspunkte mit der Zahl der Semesterwochenstunden der durch die Klausurarbeit abgeprüften Veranstaltungen. Eine zweistündige Veranstaltung führt zu 3 Leistungspunkten, eine vierstündige entsprechend zu 6 Leistungspunkten. Einzelheiten regelt die Studienordnung.
- 2. In Seminaren mit einem Umfang von 2 Semesterwochenstunden können jeweils 8 Leistungspunkte erworben werden, wenn die Prüfungsleistung eine Hausarbeit mit Referat, deren Verteidigung und eine angemessene Mitarbeit im Übrigen oder insgesamt gleichwertige Leistungen umfasst; das Nähere regelt die Studienordnung. In den Fächern "All-

gemeine Betriebswirtschaftslehre" und "Rechnungswesen/Controlling" können alternativ zu den in Satz 1 genannten Leistungen, in den Seminaren 8 Punkte auf Grundlage einer Klausur von 180 Minuten vergeben werden. Fallstudien können, müssen jedoch nicht mit einbezogen werden. Sofern bewertete Fallstudien (einzeln oder in Gruppen) oder eine ähnliche Leistung verlangt werden, genügt eine Klausur von 120 Minuten.

3. Mit einer bestandenen Diplomarbeit werden 30 Leistungspunkte erworben".

# 10. § 20 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

"Seminare dienen der vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einschlägigen Fachproblemen. Hausarbeiten mit Referat (§ 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Satz 1) dienen dem Nachweis, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, sich mit einem Teilproblem des Seminargegenstandsbereichs in Schriftform wissenschaftlich auseinander zu setzen, über seine/ihre Untersuchung und deren Ergebnis vorzutragen und Fragen dazu sachgerecht zu beantworten".

11. § 23 entfällt, die nachfolgenden Paragraphen rücken in der Nummerierung jeweils eine Stelle auf.

# 12. § 25 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Das Bestehen der Diplomprüfung setzt im Einzelnen den Nachweis folgender Leistungspunkte voraus:

- 1. im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre: 26 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten und Seminarleistungen,
- 2. im Fach Rechnungswesen/Controlling: 29 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten und Seminarleistungen,
- 3. im Fach Volkswirtschaftslehre: 15 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten und Seminarleistungen,
- 4. in jedem der beiden Wahlpflichtfacher: 15 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten und 8 aus Seminarleistungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 erste Alternative,
- 5. in der Diplomarbeit: 30 Leistungspunkte.

Einzelheiten regelt die Studienordnung".

## 13. § 25 Abs. 3 enthält folgende neue Fassung:

"Sobald ein Kandidat/eine Kandidatin 116 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten und Seminarleistungen erzielt hat und die Bedingungen von Abs. 2 Nr. 1 bis 4 erfüllt, kann er/sie Leistungspunkte nur noch aus solchen studienbegleitenden Prüfungsleistungen erzielen, zu denen der/sie sich bereits gemeldet hatte. Hat ein Kandidat/eine Kandidatin zwar 116 Leistungspunkte aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen erworben, erfüllt damit aber noch nicht alle Bedingungen von Abs. 2 Nr. 1 bis 4, so kann er/sie sich nur noch zu solchen Prüfungsleistungen melden, die zur vollständigen Erfüllung der Anforderungen von Abs. 2 Nr. 1 bis 4 geeignet sind. Hat der Kandidat/die Kandidatin Leistungspunkte aus einer Prüfungsleistung erworben, die nach dem Studienverlaufsplan verschiedenen Fächern zugeordnet werden kann, entscheidet er/sie, für welches dieser Fächer die Leistungspunkte verwendet werden sollen".

## 14. § 26 wird wir folgt neu gefasst:

- "(I) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn
  - 1. der Kandidat/die Kandidatin erstmals 24 oder mehr Maluspunkte angesammelt hat, ohne zugleich die Bestehensbedingungen gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 zu erfüllen, oder

- 2. in der zweiten Wiederholung eines Seminars gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 nicht mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wurde, oder
- 3. die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet wurde.
- (2) Die Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn
  - 1. der Kandidat/die Kandidatin aus einem von ihm/ihr zu vertretenden Grund
    - a) das Thema der Diplomarbeit nicht fristgerecht entgegengenommen hat (§ 9 Abs.
    - 1) oder
    - b) die Diplomarbeit nicht fristgerecht oder formgerecht abgegeben hat (§ 22 Abs.
    - 1) oder
  - 2. der Tatbestand der Täuschung (5 9 Abs.3) bezüglich der Diplomarbeit erfüllt ist oder
  - 3. der Tatbestand des § 9 Abs. 3 Satz 4 oder 9 Abs. 4 Satz 3 erfüllt ist oder
  - 4. das Thema der Diplomarbeit ohne Einhaltung der Frist von § 21 Abs. 6 Satz 1 zurückgegeben wird oder
  - 5. das Thema der Diplomarbeit mehr als einmal gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 zurückgegeben wird.
- (3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie außer im Fall des § 9 Abs. 3 Satz 5 nach Maßgabe der Absätze 4 bis 8 einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Diplomprüfung soll zu dem nächstmöglichen durch Aushang bekannt gemachten Termin gestellt werden. Soweit der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen der Wiederholungsprüfung Leistungspunkte aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erwerben hat, stehen auch die Prüfungsleistungen wieder mit zwei Versuche zur Wahl, in denen er/sie zuvor gescheitert war.
- (4) Ist die Diplomprüfung gemäß Abs. 1 Nr. 1 erstmals nicht bestanden und wurde ein Antrag nach Abs. 3 gestellt, werden 24 Maluspunkte gelöscht. Die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Leistungspunkte sowie die nach Abzug von 24 Maluspunkten verbleibenden Maluspunkte bleiben bestehen. Der Kandidat/Die Kandidatin kann die Versuche, Leistungspunkte aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erwerben, fortsetzen.
- (5) Ist die Diplomprüfung werden der Diplomarbeit gemäß Abs. 1 Nr. 2 nicht bestanden oder gilt sie gemäß Abs. 2 als wegen der Diplomarbeit nicht bestanden und wurde ein Antrag nach Abs. 3 gestellt, kann die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 ist nur zulässig, soweit der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, weil in einem Prüfungstermin zugleich die Bedingung von Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 eingetreten ist, kommen die Regelungen des Abs. 4 und des Abs. 5 gleichzeitig zur Anwendung.
- (7) Gilt die Diplomprüfung als gemäß Abs. 2 Nr. 3 nicht bestanden und beantragt der Kandidatin/die Kandidatin die Zulassung zur Wiederholung gemäß Abs. 3, so bleiben die bis dahin erworbenen Leistungspunkte bestehen; das Konto für Maluspunkte wird um die bestehende Zahl an Maluspunkten, höchstens aber um 24 Maluspunkte reduziert. Der Kandidat/Die Kandidatin setzt im Übrigen seine/ihre Prüfung jetzt aber im Wiederholungsfall fort.
  (8) Erfüllt der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen der Wiederholungsprüfung nicht die Bedingungen des § 25 Abs. 2 oder ist der Tatbestand des § 9 Abs. 3 Satz 5 gegeben, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden".

- 15. § 39 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
- "(I) Die Prüfung zum Master erfolgt studienbegleitend nach dem Leistungspunktesystem. Sie umfasst
  - 1. Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums Teil I, die nach dem Studienverlaufsplan für das Masterstudium vorgesehen sind (Hauptstudium Teil I b),
  - 2. Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums II,
  - 3. eine Prüfungshausarbeit.

Bezüglich des Erwerbs der Leistungspunkte unter Nr. 1 und 2 gelten die Vorschriften des § 19 Abs. 1 bis 3 und 5, § 20, § 24 und § 25 entsprechend. Maluspunkte für nicht bestandene Prüfungsleistungen werden nicht vergeben. Dem Kandidaten/Der Kandidatin stehen Freiversuche im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten zur Verfügung".

# 16. § 39 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"(2) Die Zulassung zur Prüfungshausarbeit bedarf einer gesonderten Anmeldung beim Prüfungsamt; dabei müssen 50 % der in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 geforderten Leistungspunkte unter Einschluss von 8 Leistungspunkten in einem Seminar und 6 Leistungspunkten in dem Prüfungsfach, in dem die Arbeit geschrieben werden soll, nachgewiesen werden. Die Termine für die Anmeldung zur Prüfungshausarbeit werden vom Prüfungsamt gemäß § 4 Abs. 9 bekannt gemacht. Für die Prüfungshausarbeit gelten die Regelungen des § 21 und 22 entsprechend".

## 17. § 29 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

"Die Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin spätestens im Rahmen von Wiederholungen

- 1. aus Prüfungsleistungen zu Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 insgesamt 71 Leistungspunkte in der folgenden Spezifizierung
  - a) mindestens 17 Leistungspunkte zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre,
  - b) mindestens 20 Leistungspunkte zu Rechnungswesen/Controlling,
  - c) mindestens 6 Leistungspunkte zu Volkswirtschaftslehre,
  - d) mindestens je 17 Leistungspunkte zu zwei Wahlpflichtfachbereichen gemäß § 18 Abs. 2, davon jeweils 8 Leistungspunkte aufgrund von Seminarleistungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 erste Alternative,
- 2. 30 Leistungspunkte im Rahmen der Prüfungshausarbeit,

erworben hat; Einzelheiten regelt die Studienordnung. Sobald der Kandidat/die Kandidatin 71 Leistungspunkte aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 erworben hat, ohne zugleich die Bedingungen gemäß Nr. 1 a) bis d) zu erfüllen, gilt § 25 Abs. 3 entsprechend".

## 18. § 44 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

"Für Studierende, die zum 01.10.2005 bereits Leistungen des Hauptstudiums erbracht haben, gelten die Vorschriften der Prüfungsordnung 1999 in der Fassung der letzten Änderung vom 18.04.2005 fort".

### **Artikel II**

Die vorstehende Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB Uni) der Westfälische Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26. Oktober 2005.

Münster, den 09. August 2006

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälische Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. August 2006

Pèr Rektor

Rrof. Dr. Jürgen Schmidt